

**Stellungnahme der Berliner Gesellschaft für Sozial Psychiatrie (BGSP) e.V.
zum
Änderungsgesetz-Entwurf vom 31.01.2020**

Es ist ein zentrales Anliegen der BGSP, dass die Belange, vor allem von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und Behinderungen¹, in der Behandlung, und Teilhabe vollständig berücksichtigt werden.

Wir unterstützen ausdrücklich die Intention des Gesetzgebers, die Rechte der Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen auch im Rahmen des Verbraucherschutzes zu stärken.

Allerdings ist dies im jetzigen Entwurf nicht an allen Stellen gelungen:

1. Der Gesetzentwurf ist schwer leserlich. Durch die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen von Wohngemeinschaften ist es schwer nachvollziehbar welche Regelungen wann für welche Wohngemeinschaft gelten. Hier bedarf es einer juristischen Vorbildung, um das Gesetz in seiner Vielschichtigkeit zu durchdringen. Der Aufbau des Gesetzes ist aus unserer Sicht nicht barrierefrei. Wir begrüßen allerdings grundsätzlich die Unterscheidung von selbstverantworteten und anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften.
2. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sollte sprachlich und rechtlich die Unterscheidung zwischen Wohngemeinschaften in denen vorwiegend Leistungen zur Pflege nach dem SGB XI und Wohngemeinschaften in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX unterschieden werden. Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesteilhabegesetz (SGB IX) sehr bewusst den Begriff „Betreuung“ (siehe Begründung zum BTHG S. 263) abgelehnt. Im SGB IX wurde der Begriff „Assistenzleistungen“ eingeführt, dessen Ziel es ist, Leistungen zu beschreiben, die Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen darin unterstützen, ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen (vgl. §78 SGB IX). Es wäre angemessen, auch diesen zumindest für den Geltungsbereich der Wohngemeinschaften in denen Assistenzleistungen erbracht werden zu verwenden. Anstelle des Begriffes „Betreuung“ sollte deshalb konsequent der Begriff „Assistenz zur sozialen Teilhabe“ verwendet werden.
3. Der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs ist nicht identisch mit dem des WBVG. Das ist weder sachlich angemessen noch sinnvoll. Schutzbedürftig sind die Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderung, deren Wohnraum abhängig von einer Pflege- oder Betreuungsleistung (Assistenzleistung zur sozialen Teilhabe?) ist. Das gilt für Einzelpersonen ebenso wie für Menschen, die in Gruppen zusammenleben.
4. Menschen mit psychischer Beeinträchtigung leben hier in Berlin zu einem ganz großen Teil nicht in einer Institution, sondern in ihrer eigenen Häuslichkeit. Entweder allein oder mit anderen Menschen zusammen. Sie unterscheiden sich nicht von allen anderen Bürgerinnen und Bürgern in dieser Stadt. Nur der individuelle Hilfebedarf und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann dazu führen, dass Menschen in Pflegewohnheimen (SGB XI) oder in besonderen Wohnformen (SGB IX) leben. Viele Menschen sind auf Wohnungen von Anbietern von Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe angewiesen, weil sie heute leider immer noch auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt von der Gesellschaft stigmatisiert und ausgegrenzt werden. Infolgedessen sind im §4 c Absatz 1 Wohnformen und Räumlichkeiten in, denen Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erbracht werden, auszuschließen.
5. Unter anderem soll durch den § 6 Abs. 1 Nr. 2b, Nr. 3. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung durch die Duldungspflicht eingeschränkt werden. Die steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Verbraucherinnen. Die Aushangspflichten, welche die Anbieter

¹ Im Folgenden sprechen wir hier von Menschen psychischen Beeinträchtigungen



erfüllen führen in keiner Weise zu einer Deinstitutionalisierung der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung, wie sie im Artikel 19 der UN Behindertenrechtskonvention normiert ist.

6. Dass der Peer-Ansatz im hier vorliegenden Referentenentwurf aufgenommen wurde und dadurch die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Menschen mit psychischer Beeinträchtigung bei den Anbietern von Assistenz- und Pflegeleistungen gestärkt werden soll begrüßen wir ausdrücklich! Somit findet eine lange Forderung der Sozialpsychiatrie eine gesetzliche Grundlage. Wir weisen allerdings daraufhin, dass die Beschränkung auf einzelne Instrumente einer partizipativen Qualitätsentwicklung in der Kombination von Wohn- und Assistenz-/ Pflegeleistungen zu eng gefasst ist. Wir empfehlen, für die Anbieter Anreize zu schaffen die Partizipation von Menschen mit Behinderungen verpflichtend in die Konzepte aufzunehmen. Die Umsetzung wäre dann durch die Kostenträger zu kontrollieren. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten refinanziert werden. In der Berechnung der entstehenden Kosten sind unbedingt auch die Kosten zu kalkulieren die es ermöglichen Menschen mit Behinderungen, die sich hier engagieren, auch entlohnen zu können!
7. Die Regelungen im § 10 sind für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB IX zu harmonisieren.
8. *Der § 11 Abs. 2 Nr. 5* muss der Leistungserbringer, der freiheitseinschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen durchführt, verpflichten ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, unter welchen Bedingungen diese Maßnahmen überhaupt durchgeführt werden können und welche strukturellen und individuellen Maßnahmen vorgesehen sind, um freiheitseinschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.

In *Abs. 2 Nr. 13* muss ein Bezug zu den Leistungsvereinbarungen hergestellt werden. Die Vorhaltung von „ausreichendem“ Personal ist durch das Leistungsrecht geregelt.
9. Die Regelungen im § 13 *Abs. 1 Nr. 5* sollten dahingehend geändert werden, dass die Anbieter, bei denen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen leben, verpflichtet werden, die Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn sie eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt haben. Eine kontinuierliche (Tägliche) kontrollierende Überwachung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigten durch professionell Tätige gilt es auszuschließen.
10. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im § 16 sind zu erweitern. Die Anbieter, die freiheitseinschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, sollten verpflichtet werden dem Land Berlin über die durchgeführten Maßnahmen mindestens jährlich in aggregierter Form zu berichten. Die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. Senatsverwaltung sollte ermächtigt werden, im Benehmen mit den Leistungserbringern das Nähere über die Art der Dokumentation und Berichterstattung zu bestimmen. Die Anbieter, die freiheitseinschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, nur zur Dokumentation zu verpflichten reicht nicht aus. Die in den letzten Jahren wieder ansteigende Zahl von Eingriffen in das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen in Deutschland wird vom Ausschuss zur Prüfung des Staatenberichts zur Umsetzung der UN-BRK schon mehrfach gerügt. Der Tatbestand, dass die Bundesrepublik Deutschland über keinerlei Informationen verfügt, die Ausmaß und Umfang von freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen (außerhalb des Geltungsbereiches des Psych KG) beschreiben, ist ein Skandal. Die Einführung eines bundesweiten und bundeseinheitlichen Zentralregisters ist nach wie vor nicht umgesetzt. Berlin könnte hier einen längst überfälligen Beitrag leisten.

Berlin, den 12.03.2020
Für den Vorstand